

# RS Vwgh 2000/8/3 98/15/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §14;

## Rechtssatz

Durch eine Sicherungsübereignung wird dem Gläubiger ein dingliches (somit ein auch gegen Dritte und damit nach außen wirkendes) Vollrecht an einer Sache eingeräumt, das allerdings (nur) im Innenverhältnis beschränkt ist. Diese Beschränkung im Innenverhältnis auf eine Art Treuhandschaft rechtfertigt die Zurechnung der zum Zweck der Sicherung übereigneten Wirtschaftsgüter zu demjenigen, der die Sicherung einräumt (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 299).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998150102.X04

## Im RIS seit

15.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)